

13

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 253/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Te [REDACTED] GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
Dr. Claus J [REDACTED] und Paul-Günter W [REDACTED], Am S [REDACTED],
G [REDACTED]-F [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagten,
Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Architekten Rudi E [REDACTED], U [REDACTED]straße [REDACTED],
H [REDACTED] Fe [REDACTED], B [REDACTED],

Beklagten, Widerkläger,
Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte:
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] &
Partner, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat am 6. März 1986 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Girisch sowie die Richter Doerry, Bliesener,
Obenhaus und Quack

beschlossen:

Die Beschwer der Klägerin beträgt
34.123,70 DM. Der Antrag der Kläge-
rin, die Beschwer auf über 40.000 DM
festzusetzen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat sich in beiden Tatsacheninstanzen
eines Schadensersatzanspruches gegen den beklagten Archi-
tekten von 47.000 DM berührt.

Davon hat sie vor dem Landgericht 4.700 DM einge-
klagt. Der Beklagte hat Klageabweisung und mit seiner
Widerklage die Feststellung beantragt, daß der Klägerin
kein Anspruch aus Fehlern des Architektenwerks zustehe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der
Widerklage stattgegeben. Den Streitwert für Klage und
negative Feststellungswiderklage hat es richtig auf
(4.700 DM + 42.300 DM =) 47.000 DM festgesetzt (GA 134).
Nur in dieser Höhe war die Klägerin durch das landge-
richtliche Urteil beschwert.

Mit ihrer Berufung hat die Klägerin zunächst
ihren Klageantrag und den Antrag auf Abweisung der

- 3 -

Widerklage weiterverfolgt (GA 156/157, 223) und vor dem Oberlandesgericht ihren gegen den Beklagten gerichteten Anspruch nicht höher als im ersten Rechtszug bewertet. Sodann hat die Klägerin jedoch wegen eines über ihr Klagebegehren hinausgehenden weiteren Teilbetrages von 8.176,30 DM den Erlaß eines Mahnbescheides gegen den Beklagten beantragt (GA 226). Dem Rechnung tragend haben beide Parteien bei wechselseitigen Kostenanträgen die Feststellungswiderklage in dieser Höhe in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Das Oberlandesgericht hat in der Folge der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt habe. Den Streitwert für das Berufungsverfahren hat das Oberlandesgericht bis zur Erledigung eines Teiles der Hauptsache auf 47.000 DM, danach auf 38.023,70 DM (richtig: 38.823,70 DM) festgesetzt (GA 248).

Bei dieser Sachlage ist die Klägerin durch das Berufungsurteil nur insoweit beschwert, als die Widerklage Erfolg gehabt hat. Das ist, weil es sich um eine negative Feststellungswiderklage handelt, an der Höhe des Anspruchs zu bemessen, dessen sich die Klägerin in der Berufungsinstanz berührt hat. Abzusetzen sind allerdings diejenigen Teile ihres Anspruchs, die sie mit ihren Zahlungsbegehren verfolgt hat, also der Klagebetrag und der dem Mahnbescheidsantrag zugrunde liegende Betrag. Denn insoweit bestand für den Beklagten kein Anlaß, dem bestrittenen Anspruch der Klägerin mit der negativen Feststellungswiderklage entgegenzutreten. Durch das Berufungsurteil ist die Klägerin also nur



beschwert in Höhe von (47.000 DM - 4.700 DM - 8.176,30 DM =) 34.123,70 DM.

Eine Erhöhung ihrer Beschwer zur Widerklage auf 41.181,02 DM bis 44.601,02 DM kann die Klägerin nicht mit der Behauptung erreichen, ihr gegen den Beklagten gerichteter Anspruch sei insgesamt um 2.000 bis 5.000 DM höher anzusetzen als 47.000 DM, weil der Sachverständige nach Verkündung des Berufungsurteiles einen bis dahin mit nur 5.000 DM bewerteten Schadensposten nunmehr mit 7.000 bis 10.000 DM bewerte. Damit berührt sie sich erst jetzt eines höheren Anspruches. Das ändert aber an ihrer geringeren Beschwer durch das Berufungsurteil ebensowenig, wie es bei einer auf Zahlung von weniger als 40.000 DM gerichteten Klage wäre, die der Kläger erst nach Erlaß des Berufungsurteils erhöhen möchte.

Da die Parteien im übrigen die negative Feststellungswiderklage wegen des Teilbetrages von 8.176,30 DM übereinstimmend für erledigt erklärt haben (GA 227, 236), hat das Berufungsgericht richtig nicht mehr über diesen Teil der Feststellungswiderklage befunden. Insoweit fehlt es von vornherein an einer Beschwer der Klägerin.

Aus der zu dem für erledigt erklärten Teil der Widerklage im Berufungsurteil (vgl. BGHZ 40, 265, 269) zu ihren Lasten ergangenen Kostenentscheidung des Berufungsgerichts kann die Klägerin schon deshalb keine Erhöhung ihrer Beschwer herleiten, weil ein

Rechtsmittel gegen diesen Teil der oberlandesgerichtlichen Entscheidung nicht zulässig ist (§§ 91 a, 567 Abs. 3 ZPO).

Girisch

Obenhaus